

Seminararbeit

## Gewalt gegen Kinder – Sexueller Missbrauch



**... so nicht!**

Seminararbeit im Rahmen des Seminarfachs 2001/2002  
am Gustav-Stresemann-Gymnasium, Fellbach-Schmidlen

Sebastian Brauns

Götz Bürkle

Fabian Rombold

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.1	Geschichte	1
1.2	Definition des Begriffs	2
1.2.1	<b>Juristische Definition</b>	<b>2</b>
1.2.2	<b>Allgemeine Definition</b>	<b>3</b>
1.3	Formen des sexuellen Missbrauchs	3
<b>2</b>	<b>Bestrafung</b>	<b>4</b>
2.1	Strafmaß	4
2.1.1	<b>Maßregelvollzug</b>	<b>5</b>
2.2	Tätertherapie als Opferschutz	6
<b>3</b>	<b>Motive, Täter und Opfer</b>	<b>7</b>
3.1	Die Motive – warum werden Kinder überhaupt missbraucht	7
3.2	Die Täter	8
3.3	Die Opfer	10
3.4	Täter-Opfer-Beziehung	11
<b>4</b>	<b>Folgen</b>	<b>11</b>
4.1	Grundlegende Gedanken	11
4.2	psychische Folgen	12
4.2.1	<b>Unmittelbare Missbrauchsfolgen</b>	<b>13</b>
4.2.2	<b>Sekundäre Traumatisierung</b>	<b>14</b>
4.2.3	<b>Folgen nach Beendigung des Missbrauchs</b>	<b>15</b>
4.3	Physische Folgen	17
4.3.1	<b>Äußerlich sichtbare Verletzungen</b>	<b>17</b>
4.3.2	<b>Indirekte Folgeschäden</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Prävention</b>	<b>18</b>
5.1	Was ist Prävention?	18

5.2	Kinder vorbeugend erziehen	19
5.3	Weitere Aspekte	22
5.4	Fünf Thesen zum Abschluss	24
<b>6</b>	<b>Umgang der Medien</b>	<b>24</b>
6.1	Die Entwicklung der medialen Berichterstattung seit 1945	25
6.2	Quantitative Entwicklung der medialen Berichterstattung von 1970-1996	28
6.3	Qualität medialer Berichterstattung	30
6.3.1	Vergleich zweier Zeitungsberichte	31
<b>7</b>	<b>Bemerkungen zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)</b>	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>III</b>
9.1	Gesetzesauszüge	III
9.1.1	StGB § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	III
9.1.2	StGB § 78 b Ruhen	IV
9.1.3	StGB § 176 a Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern	V
9.1.4	StGB § 176 b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	VI
9.2	Hilfe leistende Organisationen in der Umgebung	VI
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>VII</b>
10.1	Bücher und Zeitschriften	VII
10.2	Quellen im Internet	VIII
10.3	Weitere Quellen	IX

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geschichte

Bei den alten Griechen waren sexuelle Beziehungen zwischen Männern und Jungen streng reglementiert, jedoch unter Auflagen erlaubt.<sup>1</sup> Die Voraussetzung für solche Beziehungen waren jedoch sehr einseitig und hingen mit der Unterlegenheit, die auf die altersbedingte, geistige und körperliche Entwicklung der Jungen zurückzuführen ist, zusammen.

Der zwanghafte Charakter dieser griechischen sog. „Knabenliebe“ wird dadurch sehr deutlich.

Auch im alten Rom wurden Jungen oft als Objekt sexueller Begierde betrachtet und auch so behandelt. Die Rechtsprechung sah damals solche Missbrauchsvorfälle als Diebstahlsdelikt an. Urteile wurden also einzig und allein wegen dem Verlust des „materiellen Wertes“ der Tochter oder des Sohnes aufgrund der nicht mehr vorhandenen Jungfräulichkeit, gesprochen und nicht aufgrund der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers.<sup>2</sup>

Erst seit dem 12. Jh. wurden die Täter von den Gerichten belangt. Davor wurde nur die Blutschande, Sodomie und Notzucht bestraft, dabei spielte jedoch das Alter des Opfers keine Rolle.

Im 16. Jh. trat die Genugtuung des Opfers in den Vordergrund, jedoch war Unzucht mit Minderjährigen noch nicht explizit unter Strafe gestellt.

Um 1620 wurden erste Gesetze zur Bestrafung des sexuellen Missbrauchs von Abhängigen erlassen.

Auch im 18. Jh. gab es noch keine altersabhängigen Gesetze. Erst um 1810 wurde eine Grenze gezogen, die keinen, auch gewollten Geschlechtsverkehr mit Jugendlichen

---

<sup>1</sup> vgl. Bange/Deegener: (1996); S. 11f

<sup>2</sup> vgl. ebenda; S. 12f

unter 16 Jahren erlaubte. Trotzdem stand die Beziehung zwischen Täter und Opfer im Vordergrund.

Hervorzuheben ist, dass es im frühen 19. Jh. noch „undenkbar gewesen wäre sexuelle Kontakte zu Knaben zu kriminalisieren“<sup>3</sup>. Jedoch gab es eine Bestrafung von sexuellen Handlungen an Mädchen, um deren weibliche Ehre zu schützen.

Später im 19. Jh. waren viele namhafte Mediziner der Ansicht, dass Mädchen ihre Väter wegen erfundener Gewalttaten anklagten, „um ihre Freiheit zu erlangen und einen ausschweifenden Lebenswandel führen zu können“<sup>4</sup>.

## 1.2 Definition des Begriffs

### 1.2.1 Juristische Definition

Definition nach § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

„(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

[...]

(8) Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Absatz 7 Nr. 3 .[Vorzeigen pornographischer Abbildungen und Darstellungen [...], um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen]

Die Vorschrift bezweckt, das Kind von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhalten (...) um dadurch seine ungestörte geschlechtliche Entwicklung zu schützen (...). Kind

---

<sup>3</sup> Günter, Kristin (2000); S. 5

<sup>4</sup> Fournier 1880, S. 512, zitiert nach Masson (1984), S. 59ff, zitiert nach Born, Monika (1994); S. 11

ist jede männliche und weibliche, sei es auch geschlechtlich bereits erfahrene, Person unter 14 Jahren.“<sup>5</sup>

Meist wird außerdem ein Mindestaltersunterschied von etwa fünf Jahren als zusätzliches Kriterium berücksichtigt, doch angesichts der vielen auch relativ jungen Täter ist diesem Kriterium nicht allzu viel Bedeutung beizumessen.

### **1.2.2 Allgemeine Definition**

Sexueller Missbrauch an Kindern liegt vor, wenn Erwachsene oder Jugendliche ihre Vormachtsstellung gegenüber einem Kind insofern missbrauchen, dass sie es zu einer sexuellen Handlung jeglicher Art bewegen, wobei ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht in der Lage ist sich frei zu entscheiden, also zuzustimmen oder abzulehnen.<sup>6</sup>

Zu beachten ist außerdem, dass das Kind meist zur Geheimhaltung des Vorkommnisses gezwungen wird.<sup>7</sup>

Dabei verfügen die Täter über ein umfangreiches Instrumentarium um sich ihre Opfer gefügig zu machen. So versuchen die Missbraucher oft Kinder durch Geschenke zu beeinflussen, und ihr Vertrauen zu gewinnen.

## **1.3 Formen des sexuellen Missbrauchs**

Es gibt mehrere Formen des sexuellen Missbrauchs an Kindern, die je nach Intensität in verschiedene Schweregrade eingeteilt werden können.

Als schwerste Form wird im Allgemeinen Geschlechtsverkehr und versuchter Geschlechtsverkehr bezeichnet. Dies ist die härteste Form des Missbrauchs, da sie auch die schwerwiegendsten Folgen mit sich bringt.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Lackner, Karl (1986); S. 811 zitiert nach Balzer, Beate (1998); S. 17f

<sup>6</sup> vgl. Balzer, Beate (1998); S. 35

<sup>7</sup> vgl. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen – Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Stuttgart 1999, S. 7

<sup>8</sup> vgl. Burger, E. (1993); S. 22f

Eine etwas schwächere Form des sexuellen Missbrauchs ist das Berühren der Intimbereiche sowie der Zwang zur aktiven oder auch passiven Masturbation.

Jedoch darf man die „leichteren“ Formen des Missbrauchs, wie Voyeurismus, sowie alle Arten verbaler Übergriffe und dem erzwungenen Anschauen pornographischer Darstellungen nicht unbeachtet lassen.<sup>9</sup>

## **2 Bestrafung**

Je mehr die Medien über Missbrauchsfälle berichten, desto lauter werden Forderungen von aufgebrachten Leuten, die alle Sexualstraftäter lebenslang hinter Gittern sehen möchten oder andere Strafverschärfungen fordern.

Im nächsten Abschnitt wird zuerst kurz gezeigt, welche Möglichkeiten der Bestrafung nach dem Gesetz grundsätzlich vorgesehen sind.

Im darauf folgenden Abschnitt wird eine aktuell diskutierte Alternative bzw. Ergänzung zu den konventionellen Strafen aufgezeigt.

### **2.1 Strafmaß**

Gemäß den im Abschnitt Juristische Definition (1.2.1) aufgeführten Paragraphen kann ein Täter mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren bestraft werden, in minder schweren Fällen auch nur mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Dies ist ein ziemlich breiter Strafrahmen, der darin begründet liegt, dass durch den § 176 sowohl leichtere Tatbestände, wie zeigen von pornographischem Material, bis hin zu schwereren Tatbeständen abgedeckt werden.

Der § 176a „Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern“ im StGB (→ Anhang 9.1.3) verschärft die zuvor genannten Strafen noch, wenn die Tat dort festgelegte Kriterien erfüllt. Hier werden meist nur noch Mindeststrafen angegeben, und nach oben keine Grenzen mehr gesetzt, was auch sehr hohe Strafen für Sexualstraftäter ermöglicht.

---

<sup>9</sup> vgl. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen – Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Stuttgart 1999, S. 8

Schließlich verschärft § 176b „Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge“ im StGB (→ Anhang 9.1.4) das Strafmaß noch zusätzlich, auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Ein weiteres Stichwort, das beim Thema Bestrafung angesprochen werden sollte ist die Verjährung. Für Straftaten gemäß §§ 176 – 179 des StGB gilt nach § 78b StGB (→ Anhang 9.1.2), dass die Verjährungsfrist bis „bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers“ ruht.

Diese Sonderregelung für die Verjährung ist deswegen so sinnvoll, weil viele Straftaten erst viele Jahre nach der Tat bekannt und angezeigt werden. Dies hat nicht zuletzt auch damit zu tun, dass eine große Anzahl der Missbrauchsfälle innerhalb der Familie geschehen, wo die Schwelle Klage zu erheben in vielen Fällen sehr hoch liegt.<sup>10</sup>

### **2.1.1 Maßregelvollzug**

Wenn Straftäter aufgrund starker Persönlichkeitsstörungen sofort als strafunfähig oder nur vermindert straffähig eingestuft werden besteht außerdem die Möglichkeit, sie nicht in eine Strafvollzugsanstalt sondern in eine Maßregelvollzugseinrichtung einzuweisen.<sup>11</sup>

Der Unterschied zwischen Strafvollzug und Maßregelvollzug ist, dass der Maßregelvollzug von vorne herein nicht zeitlich befristet ist, sondern sich immer nach den Therapieerfolgen des Täters richtet.<sup>12</sup> Maßregelvollzugseinrichtungen sind psychiatrische Kliniken mit speziellen Sicherheitsvorkehrungen, um die Bevölkerung zuverlässig vor den Insassen zu schützen. Die Täter werden hier so lange behandelt, bis keine Gefahr mehr von ihnen ausgeht, einige bleiben deshalb auch für ihr ganzes Leben lang in Behandlung, wenn keine Besserung feststellbar ist.

---

<sup>10</sup> vgl. Verjährung; [http://www.selbsthilfe-missbrauch.de/Infos/allg/pressurt/d\\_vjhr.htm](http://www.selbsthilfe-missbrauch.de/Infos/allg/pressurt/d_vjhr.htm)

<sup>11</sup> StGB § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (→ Anhang 9.1.1)

<sup>12</sup> vgl. Maßregelvollzug; [http://www.lwl.org/klinik\\_haldem/index2.htm](http://www.lwl.org/klinik_haldem/index2.htm)

Im Maßregelvollzug befinden sich aber nicht hauptsächlich Sexualstraftäter, sondern alle Straftäter die an psychischen Krankheiten leiden, egal welche Verbrechen sie verübt haben.

Wenn sich ein „Patient“ bei den Therapien positiv entwickelt, können ihm Lockerungen gewährt werden, die bis zu einer Entlassung gehen können. Die Entwicklung der „Patienten“ wird ständig auch durch externe Gutachter überwacht.

Die Rückfallquote bei erfolgreich therapierten Straftätern ist viel geringer als bei Tätern, die aus dem Strafvollzug entlassen werden.

## 2.2 Tätertherapie als Opferschutz

Ein relativ aktueller Ansatz für den Umgang mit Sexualstraftätern, die entweder zu Haftstrafen oder auf Bewährung verurteilt sind, ist eine psychotherapeutische Behandlung für die Täter. Hier steht nicht die harte Bestrafung der Täter im Vordergrund, sondern die Sicherheit der Öffentlichkeit.

Bei Sexualstraftätern liegt im internationalen Vergleich die Rückfallquote zwischen 20% und 40%.<sup>13</sup> Über die Rückfallquote von therapierten Tätern gibt es noch keine repräsentativen Statistiken, doch nach bisherigen Erfahrungen der psychotherapeutischen Ambulanz Stuttgart mit therapierten Tätern liegt die Rückfallquote nach erfolgreicher Therapie erheblich niedriger, was ganz praktisch eine Erhöhung des Opferschutzes ist.<sup>14</sup> Auch im Ausland wurden bisher durchweg positive Erfahrungen mit der Tätertherapie gemacht.

In Deutschland soll ab 2003 dann eine Sozialtherapie für Sexualstraftäter gesetzlich vorgeschrieben werden.<sup>15</sup>

Bei der Therapie steht die Verhinderung von Rückfällen im Vordergrund, also der Schutz der Bevölkerung. Durch die psychotherapeutische Behandlung soll das Risiko

---

<sup>13</sup> Pitzing, H.-J. ( 2002); S. 1

<sup>14</sup> Knöllinger, C (2001); S. 10 und Pitzing, H.-J. ( 2002); S. 27

<sup>15</sup> Janssen, S. (22. 02. 2002) und Sozialtherapie; <http://home.t-online.de/home/detlef.grumbach/missbr.htm>

neuer Straftaten verringert werden und die Täter sollen sich intensiv mit ihrer Tat auseinandersetzen und aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten ihre Persönlichkeit zum Positiven hin verändern.

So sind die konkreten Therapieziele unter anderem die Übernahme der Verantwortung für die Tat, die Empathiefähigkeit, die Entwicklung von Selbstkontrolle und das Einüben sozialer Fähigkeiten.<sup>16</sup>

Die Behandlung von Sexualstraftätern durch die psychotherapeutische Ambulanz schließt die bisher bestehende Lücke beim Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit.<sup>17</sup> Nicht alle Täter sind therapierbar, sowohl weil an vielen Orten geeignete Behandlungsplätze fehlen, als auch weil die Täter gewisse Voraussetzungen erfüllen müssen, um mit guten Erfolgsaussichten an einer Therapie teilnehmen zu können.

Natürlich sind zu Beginn der Behandlung die wenigsten Täter von sich aus motiviert an der Therapie teilzunehmen, doch der Druck, der von der Justiz ausgeübt wird erweist sich in vielen Fällen als tendenziell sogar eher förderlich und nicht hinderlich, wie man vielleicht annehmen sollte.<sup>18</sup>

### **3 Motive, Täter und Opfer**

Um effektive Methoden zur Verhinderung und Prävention sexuellen Missbrauchs entwickeln zu können muss man zuerst versuchen die Ursachen dafür zu finden und nach den Beweggründen der Täter fragen.

#### **3.1 Die Motive – warum werden Kinder überhaupt missbraucht**

Die Motive für den Missbrauch hängen sehr eng mit den Auffälligkeiten der Täter zusammen. Oftmals dient der sexuelle Missbrauch von Kindern der Stärkung des eigenen Egos des Missbrauchers. Er sucht nach Schwächeren, denen er überlegen ist um seine eigene Minderwertigkeit zu überdecken.

---

<sup>16</sup> Pitzing, H.-J. (2002); S. 14f

<sup>17</sup> ebenda; S. 12

<sup>18</sup> ebenda; S. 8

Deshalb geht es im nächsten Abschnitt zuerst um die Täter, und im Folgenden dann um die Opfer.

Zuletzt wird noch explizit auf die Täter-Opfer-Beziehung eingegangen.

### 3.2 Die Täter

Generell kann man über die Täter sagen, dass sie meist nur ein geringes Selbstwertgefühl haben.<sup>19</sup> Sie selbst haben einen Mangel, den sie dadurch beheben wollen, dass sie sich Opfer aussuchen, die sie leicht beeinflussen können. Solche Opfer sind oft Kinder. Hier suchen sich die Täter vor allem Kinder aus, deren emotionale Bedürftigkeit sie ausnutzen können.<sup>20</sup> Auf die Ursachen, die dieser Bedürftigkeit Zugrunde liegen können und sonstige Merkmale möglicher Opfer wird in 3.3 näher eingegangen.

Über das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer speziellen Schicht kann man keine eindeutige Aussage treffen. Doch man kann sagen, dass das Bild des alten Triebtäters, der kleinen Kindern hinter Hecken auflauert auf die meisten Fälle nicht zutrifft. Im Gegenteil liegt das Durchschnittsalter der Missbraucher zwischen 25 und 35 Jahren, zumal viele Täter bereits in ihrer Jugend beginnen andere Kinder zu missbrauchen oder zu belästigen.<sup>21</sup>

Dass man meist von einem männlichen Missbraucher spricht heißt nicht, dass es nur männliche Missbraucher gibt. Jedoch sind in der Tat die meisten Täter Männer, doch es wird davon ausgegangen, dass in den meisten Studien die Frauen als Täter unterrepräsentiert sind.

Viele Missbraucher vergehen sich nicht nur an einem Opfer, sondern an unterschiedlichen oder missbrauchen ein Opfer mehrere Male.

---

<sup>19</sup> vgl. Bange/Deegener (1996); S. 56

<sup>20</sup> vgl. ebenda; S. 138

<sup>21</sup> vgl. Bange/Deegener (1996); S. 144f

Auffällig ist, dass sich viele Täter überhaupt nicht schuldig fühlen, sondern die Schuld auf die Kinder oder sonstige Umstände schieben. Dieses Verhalten wird in der Literatur Verantwortungs-Abwehr-Syndrom (VAS)<sup>22</sup> genannt. Der Missbraucher gibt allem und jedem die Schuld, nur nicht sich selber, er ist nur ein Opfer ungünstiger Umstände.

Doch die Schuld kann eigentlich nie beim Kind liegen, da es gar keine Möglichkeit hat sich zu weigern, weil die Täter sich das Vertrauen der Kinder oft ganz hinterhältig erschleichen, indem sie sehr nett sind, den Kindern Geschenke machen und sich viel mit ihnen beschäftigen. Sollte nach all diesen Beeinflussungen durch den Missbraucher, die sich meist über einen längeren Zeitraum erstrecken, ein Kind trotzdem noch „nein“ sagen, beachtet der Täter diese Äußerung nicht, sondern überredet sein Opfer weiter dazu etwas zu tun, was es eigentlich gar nicht will.

Hinterher üben die Täter in den meisten Fällen einen physischen, aber viel häufiger einen psychischen Druck auf ihre Opfer aus, damit diese niemandem von dem Vorfall erzählen.

Doch fast noch schlimmer, als dass die Täter alle Schuld von sich auf andere, schlimmstenfalls auf das Opfer selbst, schieben ist, dass manche Missbraucher sogar behaupten, dass der Missbrauch, der sexuelle Kontakt, dem Kind nicht geschadet sondern gefallen hat.<sup>23</sup>

Insgesamt kann man sagen, dass es keinen „typischen Missbraucher“ gibt, jedoch einige Verhaltensweisen den meisten Tätern gemeinsam sind. Man kann nicht davon ausgehen, dass alle Missbraucher einer bestimmten sozialen Schicht angehören, sie verwenden jedoch meist ähnliche „Techniken“, um Zugang zu den Kindern zu bekommen.

---

<sup>22</sup> vgl. Deegener, G (1995); S. 59ff

<sup>23</sup> vgl. Bange/Deegener (1996); S. 52

### 3.3 Die Opfer

Bei den Opfern sieht es ähnlich wie bei den Tätern aus. Es gibt kein „Modellopfers“. Es ist also nicht so, dass alle 11-jährigen Mädchen mit langen blonden Haaren automatisch gefährdeter sind, als irgendwelche anderen Kinder.

Auch kann man nicht pauschal sagen, aus welcher sozialen Schicht die Opfer stammen. Sexuellen Missbrauch gibt es in allen Schichten relativ häufig.<sup>24</sup> In vielen Fällen gibt es in der Familie jedoch noch die traditionelle Rollenverteilung, bei der der Mann der Herr im Haus und die Frau von ihm finanziell abhängig ist.

Trotzdem kann man auch bei den Opfern einige Gemeinsamkeiten feststellen. Bei vielen ist eine sogenannte emotionale Bedürftigkeit vorhanden, was sie leichter beeinflussbar für die Täter macht.

Diese emotionale Bedürftigkeit kann vielerlei Gründe haben, doch eine mögliche Ursache ist eine kaputte Familie. Deshalb sind Kinder aus zerrütteten Familien statistisch gesehen häufiger betroffen als andere Kinder, doch natürlich gibt es noch weitere Gründe für eine emotionale Bedürftigkeit.

Die Täter suchen sich einfach die Opfer aus, die sie als leicht beeinflussbar einschätzen. Dies können auch sehr selbstbewusste Kinder sein, die eher aufgeschlossen, und deshalb leichter beeinflussbar von den Tätern sind.

Das Durchschnittsalter liegt etwa zwischen 11 und 12 Jahren.<sup>25</sup> Doch ist grundsätzlich jedes Kind, egal welchen Alters, ein potentiell Opfer.

Zusammenfassend kann man auch hier sagen, dass die Opfer genauso wenig wie die Täter eindeutig einer bestimmten Schicht oder Milieu zugeordnet werden können, sondern dass die entscheidende Gemeinsamkeit der meisten Opfer die emotionale Bedürftigkeit ist, die vom Täter ausgenutzt wird.

---

<sup>24</sup> ebenda; S. 53ff, 153f

<sup>25</sup> vgl. Bange/Deegener (1996); S. 143f

### 3.4 Täter-Opfer-Beziehung

Auch heute wird oft noch vor Fremdtätern gewarnt. Es wird den Kindern gesagt, dass sie Fremden gegenüber vorsichtig sein, keine Geschenke von ihnen annehmen und nicht in ihre Autos steigen sollen. Doch in den meisten Missbrauchsfällen ist es gar nicht der große Unbekannte, sondern ein Bekannter, wenn nicht gar ein Verwandter.

Nach diversen Studien kommen die Missbraucher meist aus dem (näheren) Umfeld, und nur rund 20% sind Fremdtäter.<sup>26</sup> Oftmals kennen sich das Opfer und der Täter schon längere Zeit.

Doch es ist nicht so, dass nur der „böse Onkel“ ein Missbraucher sein kann, denn man liest nun auch immer häufiger von Fällen, bei denen Gleichaltrige sich gegenseitig missbrauchen.<sup>27</sup> Deshalb nun jeden Verwandten eines Missbrauchs zu verdächtigen wäre aber falsch, jedoch zeigen die Statistiken eindeutig, dass der Täter in den meisten Fällen nicht der „große Unbekannte“, der schon weiter oben angesprochene Triebtäter der kleinen Kindern hinter Hecken auflauert, ist, sondern jemand, den das Opfer schon vorher kennt.

Also sollte man sich wenigstens von der Vorstellung lösen, dass die hauptsächliche „Bedrohung“ Fremdtäter sind, und dafür lieber im näheren Umfeld des Kindes die Augen offen halten.

## 4 Folgen

### 4.1 Grundlegende Gedanken

Immer wieder wird darüber spekuliert, welche genauen Folgen ein sexueller Missbrauch mit sich bringt. Jedoch reagieren nicht alle Opfer sexuellen Missbrauchs gleich. Ebenso spielen die Intensität der Beziehung zum Täter, die Art und Weise des Missbrauchs und die Dauer und Umstände, in denen der Missbrauch erfolgt ist, eine

---

<sup>26</sup> ebenda; S. 35

<sup>27</sup> ebenda; S. 50

Rolle. Diese Faktoren können sein, ob das Opfer in oder außerhalb der Familie missbraucht wird, ob es Personen gibt die sich um es kümmern und zu ihm halten, ob es viel Selbstbewusstsein hat oder es andere Möglichkeiten gibt sich selbst zu beweisen, wie zum Beispiel Schule oder Sport.

Sicher ist jedoch, dass der Missbrauch ein schlimmes Erlebnis für ein Kind ist und sein Leben prägen wird.

Im Folgenden werden, Auswirkungen im physischen und psychischen Bereich aufgezeigt, wobei diese Trennung sehr schwierig ist, da psychische Schäden oft auch physische hervorrufen. Der Körper signalisiert so, dass mit seinem Geist etwas nicht in Ordnung ist. Diese psychosomatische Reaktion kann sich zum Beispiel so äußern, dass „Kopferbrechen Kopfschmerzen macht, Ärger sich auf die Galle schlägt, Magenschmerzen entstehen, wenn einem etwas im Magen liegen bleibt, häufiges Erbrechen darauf hindeutet, dass etwas zum Kotzen ist, Bettnässen beweist, dass die Blase „weint“, und Durchfälle ausdrücken, dass man da Leben nicht lebenswert findet.“<sup>28</sup>

## 4.2 psychische Folgen

Oft kann man die Folgen eines Missbrauchs einem Kind äußerlich nicht ansehen. Deswegen ist es wichtig, die psychischen Folgen zu kennen um einem Opfer helfen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die am frühesten, am längsten oder am schwersten sexuell missbrauchten Kinder meist die schwereren Schäden davontragen. Die Symptome eines Kindes, welches Opfer eines einmaligen Vergehens war, zeigen oft ein gestörtes Schlafverhalten mit Alpträumen, nächtlichen Angstzuständen, spezifischen Ängsten oder Phobien und der Angst vor einem Überfall. Des Öfteren kommen Schuldgefühle, Hilflosigkeit oder Depressivität hinzu. „Bei Jungen treten häufig Identifikationsprobleme mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit oder Geschlechterrolle auf, so dass sie fürchten, homosexuell geworden zu sein. Mädchen

---

<sup>28</sup> vgl. Friedrich, Max H. (1998); S. 89ff

hingegen halten sich für Ausschussware“<sup>29</sup>, haben kein Selbstwertgefühl und die Angst, nicht mehr liebens- oder begehrenswert zu sein.

Die Nachwirkungen nach wiederholtem Missbrauch sind meist differenzierter. Man kann sie aufteilen in unmittelbare Missbrauchsfolgen, sekundäre Traumatisierung und Folgen nach Beendigung des Missbrauchs.

#### **4.2.1 Unmittelbare Missbrauchsfolgen**

Wenn ein Missbrauch häufiger erfolgt, zeigt dies, dass der Täter aus dem sozialen Nahraum kommen muss, vielleicht sogar aus der Familie. Dies trifft das Opfer sehr unvorbereitet, da die vertraute Person das Opfer beschützen sollte. Normalerweise vermitteln vertraute Personen ein Gefühl von Geborgenheit und Schutz, welches jetzt verloren geht und dazu sogar noch eine Gefahr von „innen“ mit sich bringt. Dieser Vertrauensverlust kann zu Misstrauen gegen Tätergeschlecht, Angehörige oder Erwachsene im Allgemeinen führen. Andere Opfer wiederum entwickeln ein sehr starkes Verlangen nach Zuneigung und Sicherheit, einer Sehnsucht sich endlich einmal fallen lassen zu können.

Das Kind, welches dem Täter hilflos ausgesetzt ist und von ihm zum Schweigen gezwungen wird reagiert sehr unterschiedlich. Zum einen kann es sich mit dem Aggressor identifizieren (was die Gefahr mit sich bringt, dass das Opfer später selbst zum Täter wird), zum anderen kann es versuchen „seine Gefühle vom Körper abzuspalten“. Bei Mädchen kommt oft noch die Erfahrung des traditionellen Machtgefälles auf der Mann-Frau-Ebene hinzu.

Mit der Zeit lernen die Kinder jedoch, dass sie ihren Gefühlen und Wahrnehmungen nicht trauen dürfen. Sie sind verwirrt und unsicher, da sie nicht wissen, ob ihre Gefühle wahr sind und der Realität entsprechen. Da sie das Gefühl haben ausgeliefert zu sein entwickeln sich gerade Ängste, Phobien und Unruhezustände. Sogar Depressionen entwickeln sich aus den **Ohnmachtsgefühlen**.

---

<sup>29</sup> vgl. Jones (1996); S. 7

Andere Kinder haben Schuldgefühle für das, was passiert ist. Dies hat oft ein extrem niedriges Selbstwertgefühl und Selbstbestrafungstendenzen zur Folge. Sie meinen, sie seien die Einzigen, denen so etwas passiert ist und entwickeln Suchtprobleme mit Alkohol oder Drogen, Magersucht oder Fettleibigkeit, Identitätsstörungen bis hin zur Schizophrenie.

#### **4.2.2 Sekundäre Traumatisierung**

Sekundäre Traumatisierung bedeutet, dass ein Opfer erst in der Aufklärungsphase des Missbrauchs schwerwiegendere psychische Schäden erleidet. Dies kommt daher, da das Opfer den Missbrauch zunächst nicht als solchen gesehen, es die Situation nicht überblickt und die Konsequenzen auch nicht verstanden hat. Es sieht sich zunächst nicht als Opfer.

Daher muss bei einer Aufarbeitung eines Missbrauchs auch genau betrachtet werden welche Schäden schon vorlagen und welche durch das Aufarbeiten des Falles noch hinzukamen. Dies ist bedeutsam für die Beurteilung des Rechtsgüterschutzes durch die vorhandenen Strafnormen. Es scheint natürlich unsinnig einen Fall eines Kindes aufzuarbeiten, das geringe oder sogar gar keine Schäden erlitt, um dann in Kauf zu nehmen, dass es durch eine Sekundäre Traumatisierung welche erleiden muss. Leider ist es oft notwendig, da der Täter, der ja noch weitere Verbrechen begehen könnte, gefasst werden soll. Vielleicht wirkt diese Sekundäre Traumatisierung zunächst etwas unwahrscheinlich. Wenn man sich jedoch vorstellt, was es für ein Kind bedeutet in „ein monumentales Gerichtsgebäude zu kommen, mit dunkel gekleideten Richtern in erhöhter Position sitzend, und die Befragung in der abstrakten Juristensprache führend, kann man sich vorstellen, dass dies beängstigend auf ein Kind wirken kann“.<sup>30</sup>

Hinzu kommt, dass das Kind das Geschehen oft mehrmals erzählen muss (vor Polizei, med. Gutachtern, Staatsanwaltschaft und Richter im Vorverfahren sowie im Hauptverfahren, in die dann auch noch bohrenden Fragen der Verteidigung hinzukommen). Nach Befragungen hielten 21% die Gespräche mit der Polizei für schädi-

---

<sup>30</sup> Wilmer (1996); S. 130

gend, 34% der Opfer fanden die Gespräche mit Richtern und Schöffen schädigend und 75% fanden die Gespräche mit Verteidigern und Angeklagten schädigend.<sup>31</sup> Aus diesem Grund darf die Aussage eines Opfers in Österreich auf Video aufgenommen werden, um somit dem Kind zu helfen.

Durch das Aufklärungsverfahren wird also das Kind, das zur Tatzeit wegen seines Alters noch nicht begreifen konnte was mit ihm geschah, in die Opferrolle gedrängt. Es begreift nun, dass ihm etwas angetan wurde, dessen man sich schämen muss. So fand man bei 10% der jugendlichen Opfer physische oder psychische Tatfolgeschäden, aber bei 29,2% dagegen psychische Verfahrensauswirkungen: „Der mit der Verfahrensprozedur bezweckte Jugendschutz verkehrte sich in diesen Fällen in das Gegenteil, in eine Jugendschädigung.“<sup>32</sup>

Andererseits darf man nicht vergessen, dass der Missbrauch durch den Täter dann ein für allemal zu Ende ist und die Kinder somit mit dem Geschehen abschließen können. Sie wissen nun, dass sie keine ohnmächtigen Objekte, sondern Subjekte des Verfahrens sind und ernst genommen werden.

#### **4.2.3 Folgen nach Beendigung des Missbrauchs**

Oft werden Spätfolgen als Mythos bezeichnet, obwohl es starke Hinweise dafür gibt, dass viele Schutzmechanismen auch Jahre später noch beibehalten werden. Dadurch können sich „traumatische Schädigungen“ erst sehr viel später auswirken. Diese Folgeerscheinungen können Angst oder Ekel vor körperlicher Nähe sein, Misstrauen gegenüber anderen Menschen, bis hin zu psychosomatischen Beschwerden. Die Hauptursache ist, dass die Kinder physisch wie psychisch nicht reif genug sind um „eine erotische Haltung mit dem sexuellen Vollzug in Deckung zu bringen“<sup>33</sup>. Oft wird so eine geschlechtliche Aggression entwickelt, wobei der Inzest als Beginn des späteren Sexuallebens die schwerste Belastung für das Kind ist. Frauen, die vom ei-

---

<sup>31</sup> Wilmer (1996); S. 131

<sup>32</sup> ebenda; S. 134

<sup>33</sup> Wilmer (1996); S. 136

genen Vater missbraucht wurden, sind meist signifikant depressiver als andere missbrauchte Frauen.

Auch in Beziehungen sind Opfer sexuellen Missbrauchs oft sehr beeinflusst. Viele heiraten einen aggressiven Partner oder werden später selbst vom Opfer zum Täter, da sie nie gelernt haben, ihre eigenen Erfahrungen zu verarbeiten. Dazu ist das frühe Heiratsalter von Inzestopfern sehr auffällig, da sie möglichst schnell von zu Hause abhauen wollen. Häufig kommen die Opfer somit jedoch nur vom „Regen in die Traufe“.

Trotzdem heiraten nicht alle Opfer so früh, sondern bei vielen tritt eine „**Traumatische Sexualisierung**“ auf, was passiert wenn Liebe und Sexualität verwechselt werden, da gelernt wurde, dass sexuelles Verhalten belohnt wird. Sexualität wird benutzt um Anerkennung, Zärtlichkeit und liebevolle Zuwendung zu bekommen. Prostitution und aggressives sexuelles Verhalten, aber auch das Vermeiden von intimen Beziehungen bis hin zur Bindungsunfähigkeit können vorkommen. Leider haben missbrauchte Mütter oft Schwierigkeiten ihre Kinder zärtlich zu behandeln, da sie immer denken, diese könnten ihre Zärtlichkeiten als sexuell ansehen. Kinder, die jedoch keine Zuwendung bekommen, sind wiederum selbst gefährdet zum Täter zu werden.

Neben der Traumatischen Sexualisierung tritt häufig auch das Phänomen des Verrats auf. Die Opfer entwickeln ein Misstrauen gegenüber allen Menschen, da sie das Gefühl haben ausgenutzt, betrogen und verraten worden zu sein und zugleich von der Mutter nicht genügend geschützt wurden. Sie tun sich schwer Freundschaften zu schließen, haben Bindungsängste oder Partnerprobleme.

Die Kinder konnten ihre persönlichen Grenzen nicht kennenlernen, mussten jedoch am eigenen Körper fühlen wie andere ihre Grenzen überschreiten. Dies führt bei vielen von extremer Opferbereitschaft bis hin zur Selbstaufgabe.

Letztendlich kann man sehen, dass die psychischen Schäden eines Opfers zwar äußerlich nicht erkennbar sind, sie aber diejenigen Schäden sind die das Leben eines Menschen prägen und die größten Auswirkungen haben. Physische Schäden heilen, psychische werden jedoch oft nie vergessen.

### 4.3 Physische Folgen

Die psychischen Schäden sind oft durch physische Misshandlung hervorgerufen. Wenn Täter dem Opfer körperlich wehtun, dann verletzen sie gleichzeitig auch seine Gefühle, da das Kind verwirrt wird und Angst bekommt (vor allem wenn dies durch Vertrauenspersonen passiert, die ihm eigentlich helfen sollten). Die physischen Schäden können sich sehr unterschiedlich auswirken und man sollte immer wachsam sein, ob es nicht in der näheren Umgebung Kinder gibt, die Anzeichen auf einen Missbrauch vorweisen.

Natürlich haben Kinder sehr oft kleine Verletzungen und meistens weisen diese auch nicht auf einen Missbrauch hin. Meistens sind jedoch Verletzungen an den Knien zum Beispiel ein Unfall, die untypischen Verletzungen für einen Unfall sind eher im Gesäß-Rücken-Bereich, am Hals oder isolierte Gesichts- oder Kopfverletzungen.

#### 4.3.1 Äußerlich sichtbare Verletzungen

Hier gibt es natürlich die unterschiedlichsten und abartigsten Auswirkungen. Festgestellt wurden in diesem Zusammenhang blaugeschlagene Augen, punktförmige Blutaustritte im Bereich der Augenbindehäute und in der oberen Gesichtspartie, Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Halsbereich (Würge- und Strangulationsmarken), Verletzungen an den Lippen und in der Mundhöhle (z.B. fehlende oder abgebrochene Zähne vor Zahnwechsel), Bissverletzungen, Abwehrverletzungen an der Innenseite der Ober- und Unterarme beim Versuch, das Gesicht vor Schlägen zu schützen, flächenförmige Blutunterlaufungen und Schürfungen, vor allem im Gesäßbereich, Fesselspuren (im Bereich von Hand- und Fußgelenken), Mehrfachverletzungen, die durch eine einzige Gewalteinwirkung (Sturz) nicht erklärbar sind, Ausriss von Haarbüscheln, Verbrennungen und Verbrühungen, die nach Art und Lokalisation im Widerspruch zum geschilderten Unfallhergang stehen (z.B. im Mundbereich, nach Gabe von zu heißer Flaschenkost), Brandwunden und Narben, die durch das Ausdämpfen von Zigaretten am Körper entstanden sind, Unterkühlung, blutige Verschmutzungen der Unterwäsche, insbesondere der Unterhose und blutiger Harn (oft bei sexuellem Missbrauch).

Auch innere Verletzungen treten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch öfters auf.<sup>34</sup>

#### **4.3.2 Indirekte Folgeschäden**

Die physischen Schäden kommen jedoch nicht immer durch gewalttätige Handlungen. Oftmals entstehen indirekte physische Folgeschäden durch psychische Belastung. Wenn Kinder von Fremden sexuell missbraucht und umgebracht werden, sterben oft die Eltern innerhalb kürzester Zeit, da sie nicht über den Tod des Kindes hinwegkommen. Diese Folgeschäden können Herzinfarkte, Gehirnblutungen oder Krebs sein. Andere nehmen Drogen, werden zu Alkoholikern oder magersüchtig, um über ein solch schreckliches Ereignis hinwegzukommen. Bei den Opfern von Missbrauch kann dies natürlich ebenfalls zutreffen.

## **5 Prävention**

### **5.1 Was ist Prävention?**

Zur Prävention gehören alle vorbeugenden Schutzmaßnahmen, die den sexuellen Missbrauch verhindern oder reduzieren. Auch „Frühwarnsysteme“ fallen darunter: Maßnahmen, die es ermöglichen, dass ein Missbrauch möglichst frühzeitig erkannt wird, so dass sofort Maßnahmen getroffen werden können und die Folgen für die Kinder so gering wie möglich sind. Des Weiteren zählt zur Prävention alles, was hilft Langzeitfolgen zu verhindern aber auch die Betroffenen direkt und indirekt zu unterstützen.

Diese Prävention kann in primäre (Verhinderung von Missbrauch), sekundäre (frühzeitiges Erkennen) und tertiäre Prävention (Maßnahmen nach Beendigung des Missbrauchs) eingeteilt werden. Oder aber in eine Proaktive, die schon vor dem möglichen Missbrauch stützende Maßnahmen ergreift und eine Retroaktive, wenn bereits eingetretene Belastungen und Bedrohungen bewältigt werden müssen. Diese Einteilungen könnten endlos fortgesetzt werden. Doch der Zweck der Prävention besteht

---

<sup>34</sup> vgl. Friedrich, Max H. (1998); S. 191ff

darin, die Gesellschaft möglichst umfassend über sexuellen Missbrauch aufzuklären, sie zu sensibilisieren und somit diesen auch zu verhindern.

## 5.2 Kinder vorbeugend erziehen

Schon kleinen Kindern sollte beigebracht werden was Missbrauch ist, und zwar ohne Umschreibungen, denn nur so ist ein Kind auch später in der Lage über einen Vorfall reden zu können. Diese Prävention kann jedoch nicht nur zu Hause stattfinden, sondern auch in Kindergärten und Schulen. Die Aufklärung sollte parallel durch speziell ausgebildete Kriminalbeamte durchgeführt werden, um somit das Misstrauen gegenüber der Polizei abzubauen. Die Polizisten werden nämlich des Öfteren als furchterregende Autoritätspersonen betrachtet obwohl sie gerade im Falle eines Missbrauchs als Verbündete gesehen werden müssen.

Darüber hinaus sollte die Gesellschaft die Beratungsgremien im Sinne der Vorbeugung viel stärker in Anspruch nehmen. Zu den Beratungen gehören Schulpsychologen, Beratungslehrer und Psychagogen, die Serviceangebote des Jugendamts und der Kinder- und Jugendanwälte. Auch private Träger bieten hier ihre Dienste für Kinder und Jugendliche, aber auch für betroffene Erwachsene an, wobei letztere die Angebote am wenigsten nützen - obwohl Anonymität und bestmögliche Diskretion zugesagt werden.

Natürlich kann jedes dieser „Aufklärungsprogramme nur so gut sein, wie es imstande ist, Akzeptanz und Interesse hervorzurufen. Und selbst dann müssen die Informationen durch viele Wiederholungen abgesichert und vertieft werden, sollen sie ihr Ziel erreichen. Aus der körperlichen Selbstverteidigung bei Missbrauch und Vergewaltigung ist bekannt, dass die Abwehrstrategien in Abständen von einigen Monaten immer wieder wiederholt werden müssen, damit nicht im Lauf der Zeit eine Aggressionshemmung eintritt, die verhindert, dass bestimmte Techniken nicht mehr spontan ablaufen. Ähnlich ist es mit den Aufklärungsmechanismen.“<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Friedrich (1998); S. 181

Eltern, die ihre Kinder vor Missbrauch schützen wollen, brauchen eine durchgehende Erziehungshaltung ohne sporadische Warnungen. Diese konsequente Erziehung ist wichtig um dem Kind wichtige Eigenschaften zu erlernen.

Die Kinder sollten nicht zum unbedingten Gehorsam erzogen werden, sondern es sind Eigenschaften wie Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung, Durchsetzungsvermögen, Energie, Willenskraft, die Vertretung eines eigenen Standpunktes auch und gerade Erwachsenen gegenüber, zu fördern. Dies ist vor allem bei Mädchen sehr wichtig, da diese durch traditionelle Sozialisation und Erziehung nur allzu leicht zum Opfer werden.

Um nicht zum Opfer zu werden muss ein Kind auch **lernen „Nein“ zu sagen**, zu unangenehmen Berührungen oder in Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen. Natürlich ist es für Eltern bequemer Kinder zum „Ja-sagen“ zu erziehen, aber gerade das pflegeleichte Kind ist besonders gefährdet sexuell missbraucht zu werden.

Ein anderer Punkt, der Kindern beigebracht werden sollte ist, dass sie **über ihren Körper selbst bestimmen können**. Sie haben das Recht Zärtlichkeiten anzunehmen oder abzulehnen. So auch wenn Verwandte wie Opa, Oma, Onkel oder Tante nur ein Küsschen wollen. Oft stößt diese Ablehnung auf Unverständnis oder wird nicht akzeptiert. Doch gerade in solchen Situationen kann der Ernstfall geübt werden. Damit ein Kind jedoch über seinen Körper bestimmen kann, muss es ein Verhältnis zu ihm haben. Es muss wissen, dass sein Körper ihm gehört und dass es ihn als so wertvoll ansieht um ihn vor anderen schützen zu können. Um dies zu erreichen sind eine altersgemäße Sexualerziehung und eine offene Atmosphäre in der Familie, in der über Sexualität gesprochen wird, sehr wichtig. Das Kind muss eine Sprache haben für sexuelle Handlungen, für Körperteile und Funktionen. Somit kann vermieden werden, dass ein Täter die natürliche sexuelle Neugier des Kindes für seine Zwecke missbrauchen kann, und nur so ist ein Kind fähig über ein Missbrauchserlebnis zu reden.

Des Weiteren können Kinder andere Menschen meist ziemlich gut einschätzen. Sie müssen lernen gerade diesen **Gefühlen zu trauen**. Deswegen ist es schlecht, wenn die Eltern dem Kind einreden sie wissen es besser und übergehen seine Gefühle. So

geht die „innere Stimme“, die das Kind warnt verloren und für den Täter ist es leicht dem Kind einzureden, es hätte den Missbrauch gewollt und als schön empfunden.

Oft werden Kinder vom Täter gezwungen das Geheimnis für sich zu behalten, deswegen ist es die Aufgabe der Eltern dem Kind beizubringen, dass es **gute und schlechte Geheimnisse** gibt. Gute machen Freude: so wie z.B. Geburtstagsüberraschungen. Schlechte jedoch bedrücken das Kind und machen ihm Kummer. Aus diesem Grund muss das Kind wissen, dass man in diesem Fall „petzen“ darf, und die Familie ihm vertrauensvoll und ohne es zu bestrafen Glauben schenkt. Falls der Missbrauch in der eigenen Familie stattfinden sollte, ist es wichtig, dass das Kind weiß, sich an Vertrauenspersonen außerhalb der Familie wenden zu können (z.B. Erzieherin, Lehrerin, Tante usw.).

Natürlich müssen in der Erziehung von Mädchen und Jungen Unterschiede gemacht werden, denn **Mädchen müssen lernen, wo ihre Rechte anfangen und Jungen müssen lernen, wo ihre Rechte aufhören**. Mädchen werden oft fast schon durch ihre Erziehung wie z.B. durch „mädchentypische“ Sozialisation zu Passivität, Sanftheit, fürsorglichem Verhalten, Anpassungsfähigkeit u.ä. nahezu in eine Opferrolle gedrängt. Deswegen müssen Eltern vom „lieben Töchterchen“ ablassen, und dem Mädchen Selbstbewusstsein und Erziehung zu Stärke beibringen. Auch Mädchen müssen lernen ihre Ansprüche und Bedürfnisse zu artikulieren, sich durchzusetzen und sich zu wehren.

Jungen hingegen sollten nicht, wie vor allem früher, zu richtigen Buben, die sich auch gegen den Willen von Mädchen und Frauen kräftig durchsetzen erzogen werden. Bei ihnen sollte auch Wert auf soziale Verhaltensweisen, Partnerschaftlichkeit, Verantwortung und Achtung bzw. Respekt vor den Rechten anderer (vor allem Frauen und Mädchen) gelegt werden.

Alles in allem sollten Eltern ihre Kinder loben und kritisieren, ihnen Grenzen setzen wobei sie nicht zum absoluten Gehorsam erzogen werden sollten, sie unterstützen, wenn sie Hilfe brauchen, sich für ihre Kinder einsetzen, sie lieben und akzeptieren und dazu noch aufpassen, dass sie sich selbst nicht allmächtig und göttergleich darstellen. Diese Präventionsarbeit bei Kindern ist bestimmt nicht immer leicht, doch auf

jeden Fall lohnenswert und notwendig. Je weniger ein Kind an Zuneigung bekommt desto gefährdeter ist es. Lebensumstände, in denen ein Kind emotional oder sozial vernachlässigt wird, machen ein Nachgeben gegenüber den sexuellen Wünschen eines erwachsenen Partners häufig zum Ersatz für vermisste Zärtlichkeit und Zuwendung. Deswegen ist auch nicht überraschend, dass viele der missbrauchten Kinder ein großes Zärtlichkeitsbedürfnis aufweisen, das nicht genügend befriedigt worden war. Dies soll jedoch nicht heißen, dass nur emotional oder sozial benachteiligte Kinder sexuell missbraucht werden, sondern ebenfalls zufriedene, freundliche und offene Kinder, da bei diesen die Vertrauensseligkeit gegenüber Erwachsenen größer ist.

Ein kleines Gedicht am Rande:

Wenn Du sagst, ich soll nicht fragen,  
soll mich nichts zu sagen wagen,  
sagt mir mein Gefühl im Magen,  
ich werde es trotzdem weitersagen!

(Gisela Braun)<sup>36</sup>

### 5.3 Weitere Aspekte

Die Öffentlichkeitsarbeit im Dienste der Vorbeugung wurde und wird öfters kritisiert. Jedoch denke ich, ist hier meines Erachtens eine ständige Verbesserung zu beobachten, wenn man sieht in welcher Weise sich die verschiedenen Institutionen wie Polizei oder Jugendamt mit dem Thema Prävention beschäftigen, und sich auch Mühe machten uns bei unserer Seminararbeit zu helfen.

Vor allem die Öffentlichkeitsarbeiten, wo die Kinder Zielgruppe waren, werden häufig kritisiert, obwohl sich gezeigt hat, dass die Aufklärungsprogramme, die sich an

---

<sup>36</sup> Nachgedruckt vom Innenministerium Baden-Württemberg im Auftrag der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm) mit freundlicher Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen: „Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: Ein Ratgeber für Mütter und Väter“

die ganze Familie richten, häufig am Kind und den Maßnahmen zu seinem Schutz vorbeigehen. Es stimmt, dass das Kind das zerbrechlichste Glied der Kette ist. Es zum Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit zu machen, ist daher keineswegs ein Schwachpunkt der Prävention, wie manche meinen, sondern ihr Auftrag!

Fasst man die Situation von kindlichen und jugendlichen Opfern zusammen, so ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass jedes Kind sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein kann. Und dass niemand, sei er noch so seriös und angesehen, von vornherein als Täter auszuschließen ist. Die Übergriffe sind fast immer geplant, selten einmalig und sie unterliegen dem Geheimhaltungsdruk. Die Strategien der Annäherung und Verführung richten sich, grob eingeteilt, nach dem jeweiligen Lebensalter des Kindes, umfassen aber immer auch ganz persönlich abgestimmte Lockmethoden, die der Täter im Vorfeld sondiert hat, sowie den Aspekt, dem Kind einen Wunsch zu



**Abb. 5-1 Körpergefühl eines Opfers**

machen. Es ist nicht der Wert eines Geschenks, sondern die Sehnsucht nach Bedürfnisbefriedigung, die beim Kind die Wachsamkeit vermindert, Ratschläge vergessen lässt, geübte Widerstände beseitigt und persönliche Prioritäten vor Erziehungsregeln stellen lässt.

„Die Abbildung zeigt das heutige Körpergefühl einer 28-jährigen Frau, die vom 2. – 12. Lebensjahr vom Vater, Großvater, Bruder sexuell misshandelt wurde. Ihr Bild macht deutlich, wie klein und hilflos sie sich immer noch fühlt. Es zeigt die schwere Verletzung im unterleib, den Kloß in der Kehle, der das Schweigen sichert und den Schrei nach Hilfe zu-

rückhält. Mit dem Gewicht auf dem Kopf ist der enorme Druck dargestellt, der auf Gedanken, Wahrnehmungen und Erinnerungen lastet.“<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Gegenfurtner / Keukens (1992); S. 20

Da viele Kinder über den Missbrauch nicht sprechen können ist es wichtig aufmerksam zu sein und z.B. solche Bilder eines Kindes zu analysieren. Ich denke dies zeigt deutlich, wie wichtig Prävention ist.

#### 5.4 Fünf Thesen zum Abschluss

1. Kinder sind höchst schutzwürdige Persönlichkeiten, deren Glaubwürdigkeit meist unterschätzt wird. Geben wir ihnen eine Chance, sich zu artikulieren.
2. Sexuelle Gewalt an Kindern ist zu ächten. Sie ist ein Verbrechen, kein Kavaliersdelikt. Täter sind zu bestrafen; sie bedürfen aber um ihres Weiterlebens dringender und vor allem garantierter langzeitlicher Hilfe und Kontrolle.
3. Zeugen benötigen mehr Zivilcourage - es geht um Opfer, und dies in Serie. Mittätiges Schweigen klagt doppelt an. Gestatten wir aber zugleich, den Zeugen mehr Glaubwürdigkeit zuzubilligen.
4. Pädagogische Einrichtungen bedürfen zum Wohl der Kinder Transparenz und einer strengen und grundsätzlich akzeptierten Außenrolle.
5. Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs tragen niemals Schuld. Dieser Umstand muss mit allem Nachdruck betont werden.

### 6 Umgang der Medien

Wir besitzen in Deutschland eine ausgeprägte Medienlandschaft, von Zeitung über Fernsehen bis zum relativ neuen Internet ist alles vorhanden. Man kann (und will) ihr nicht entfliehen, da sie alle Lebensbereiche abdeckt und beeinflusst. Aufgrund der enormen Bedeutung dieser Massenmedien und ihrer Einflussnahme auf die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik ist der Umgang der Medien mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern äußerst relevant für die Thematik der Seminararbeit.

Wegen dieser medialen Bedeutung wird im Folgenden untersucht werden, inwiefern die Berichterstattung der Medien Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Problems in der Öffentlichkeit hat und ob durch sie nicht vielleicht kontraproduktive Ergebnisse erzielt werden.

## 6.1 Die Entwicklung der medialen Berichterstattung seit 1945

Es werden nun zunächst die gesellschaftlichen Umstände geschildert, denen die Medien unterworfen waren.

**Nebeninformation:** Sexuelle Kontakte von Erwachsenen zu Kindern wurden bis 1984 noch als „Triebverbrechen“ oder „Sittlichkeitsverbrechen“ bezeichnet. Erst ab 1984 wurde von sexuellem Missbrauch gesprochen.

In den 50er Jahren handelte es sich bei dem sogenannten „Triebverbrechen“ sowohl im Sinn der Moral als auch im Sinn des Strafrechts um ein Verbrechen wie Raub oder Mord. Es wurde nicht gefragt ob das Opfer möglicherweise bleibende oder individuelle Schäden behalten könnte und so wurde auch verurteilt. Dabei war die Gefahr groß, dass das Kind in seiner sexuellen Entwicklung gestört wurde und im Erwachsenenalter oft dazu neigte von der „gesellschaftlichen Sexualnorm“ abzuweichen. Dies hätte wiederum die Sittlichkeit der Gesellschaft gestört. Es ging damals *„neben dem Kind auch um den Bestand der Sexualordnung, die den Geschlechtsverkehr (in den 50er Jahren: verheirateten) Erwachsenen vorbehielt“*<sup>38</sup>. Der Täter verging sich somit nicht nur an dem Kind, sondern verletzte zudem *„moralische Verpflichtungen“*<sup>39</sup> gegenüber der Gesellschaft. Die Rolle des Täters und die des Opfers waren, im Vergleich zu heute, vertauscht. Denn dem Kind wurde eine *„duldende und nicht selten eine initiierende Rolle“* zugeschrieben. Oft wurden Kinder als Auslöser sexueller Handlungen bezeichnet, da die Initiative von ihnen ausgegangen sei. In Fällen, bei denen keine Initiative vom Kind ausging, wurde der Täter als *„abnorm, sexuell hyperaktiv oder psychopathisch“*<sup>40</sup> eingeordnet. Das Kind wurde also als Provokant des Verbrechens behandelt und der Täter als Opfer des Kindes, das seine Triebe eben nicht beherrschen kann. Dadurch, dass von Triebverbrechen eines „Fremden“ gesprochen wurde, blieb der engere Lebensraum des Kindes (Familie, Freunde usw.) unangetastet. Die Familie wurde da-

---

<sup>38</sup> Balzer, Beate (1998); S. 87

<sup>39</sup> Schetsche, Michael (1994); S. 32-46, zitiert nach Balzer, Beate (1998); S. 87

<sup>40</sup> vgl. Balzer, Beate (1998); S. 87

mals als „*Schutzraum der Familie*“<sup>41</sup> dargestellt. Dass diese Handlungsweise fatal war, sieht man an den Zahlen und Statistiken, die belegen, dass die meisten Täter aus dem Umfeld der Familie oder von Bekannten kommen.

Die Medien (aber auch politische Institutionen) propagierten damals, zum Teil auch noch heute, dass hauptsächlich Fremde den sexuellen Missbrauch an Kindern begehen würden. Durch die detaillierte Schilderung von Extremfällen, die außerhalb der Familien stattfanden trugen sie dazu bei, dass das Bild von der „heiligen“ Familie, als Ort von Geborgenheit und Liebe, der sie natürlich sein sollte, es aber leider nicht immer ist, aufrecht erhalten wurde.

Das Magazin „Der Spiegel“ berichtete 1976 in seiner 28. Ausgabe<sup>42</sup> über eine fragwürdige Aufklärungskampagne durch den Bund und die Länder. Damals wurde eine Aufklärungsbroschüre gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern herausgebracht. In diesem Heft wurden der Vater und die Mutter als die „Guten“<sup>43</sup> hingestellt und fremde Männer, vor allem Junggesellen als die „Schlechten“<sup>44</sup>. Es waren zum Beispiel Tipps in ihm enthalten wie: „*Wenn du einem Sittenstrolch begegnest, nichts wie weg!*“<sup>45</sup>. Da drängt sich natürlich die Frage auf, wie man einen solchen „Sittenstrolch“ erkennen soll, damit man auch vor ihm wegrennen kann. Aber hierfür hatte die Broschüre natürlich eine Lösung parat. Zur leichteren Identifizierung eines „Strolches“ lag dem Heft ein Steckbrief bei, in dem unter anderem Erkennungsmerkmale wie: „*Es muss ein Mann mit Mantel sein!*“<sup>46</sup>, sonst könne er ja gar keinen Mantel öffnen um den Kindern sein Geschlechtsteil zu zeigen.

---

<sup>41</sup> ebenda

<sup>42</sup> o.V., Mann mit Mantel

<sup>43</sup> Balzer, Beate (1998); S. 88

<sup>44</sup> ebenda

<sup>45</sup> o.V., Mann mit Mantel

<sup>46</sup> ebenda

20 Jahre später stand in der „Berliner Morgenpost“ ein Ratschlag unter der Überschrift: *„Sex-Täter- so schützen sie ihr Kind: Prägen sie ihrem Kind ein, nie mit einem Fremden mitzugehen, in sein Auto zu steigen oder ihm die Wohnungstür zu öffnen, wenn es alleine ist.“*<sup>47</sup>. Auch an diesem Ratschlag sieht man, wie ein weiteres Mal nur von dem „Fremden“ gesprochen wird und das nächste Umfeld des Kindes, die Familie unangesprochen bleibt. Das Ziel der Medien sollte es sein, präventive Resultate zu erzielen, sie missbrauchen jedoch die Schlagzeilen wie „Sex-Gangster“ oder Ähnliches aus purem Sensationswillen auf Kosten der Opfer.

Inzwischen wird jedoch von den Medien anerkannt, dass sich der Tatort des Missbrauchs häufig im *„sozialen Nahraum“*<sup>48</sup> des Kindes befindet, dass die Täter häufig Väter, Stiefväter, Freunde oder sonstige Bekannte sind, also keine psychopathischen Täter im herkömmlichen Sinn, sondern „anscheinend normale“ Menschen.

Im Laufe der Zeit hat sich die „Schuld“ des Verbrechens verlagert. Dem Opfer wird nun jegliche Schuld oder Verantwortung abgesprochen. Die moralische Verurteilung solcher Missbrauchsdelikte geschieht nun auch nicht mehr ausschließlich auf der Grundlage des sexuellen Verbrechens, sondern auch darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht des Kindes verletzt wurde. Man hat erkannt, dass man die Ursachen nicht auf ein *„verführerisches Verhalten“*<sup>49</sup> des Kindes, wie man es in den 50er Jahren propagierte zurückführen kann. Die Schuld der Tat wird nicht einzig und allein auf den Täter beschränkt, obwohl er natürlich das Verbrechen begangen hat. Man muss Ursachen, die dafür verantwortlich sind, dass ein Mensch solche Taten begeht in der Persönlichkeitsstruktur der Täter aber auch in komplexeren, gesellschaftlichen und familiären Strukturen suchen. Heute muss man im Sinne der Prävention aufpassen, dass man nicht zu parteilich an die Problematik herangeht. Es helfen weder Pauschalverdächtigungen, die die Leben Unschuldiger zerstören können, noch eine ex-

---

<sup>47</sup> Berliner Morgenpost, 6.8.1993 nach Balzer (1998); S. 88

<sup>48</sup> vgl. Balzer, Beate (1998); S. 88

<sup>49</sup> Balzer, Beate (1998); S. 89

treme sogenannte „Täter-Lobby“<sup>50</sup>, die die Ursachen der Verbrechen allein auf das Fehlverhalten der Gesellschaft zurückführen, weil man nie aus den Augen verlieren darf, dass der Täter das Verbrechen am Kind begangen hat und nicht die Gesellschaft.

## 6.2 Quantitative Entwicklung der medialen Berichterstattung von 1970-1996

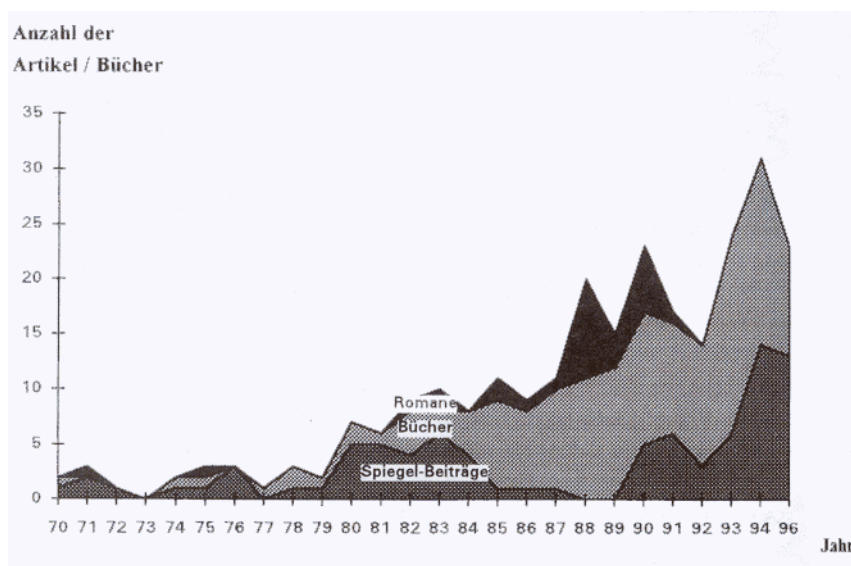


Abb. 6-1 Übersicht über Quantität und Deutungsmuster der Darstellungen in den Printmedien an den Beispielen ausgewählter Fachliteratur, (autobiographischer) Romane und des Magazins „Der Spiegel“

Man sieht in dieser Grafik<sup>51</sup> deutlich, dass die Berichterstattung bei Büchern und Romanen seit den 80er Jahren stetig zugenommen hat, erst Anfang der 90er Jahre sank die Zahl der Romane. Dafür häuften sich seit diesem Zeitpunkt die Spiegelbeiträge.

Man erkennt des Weiteren, dass das Thema „sexueller Missbrauch an Kindern“ erst seit den 80ern in die Öffentlichkeit getragen und dort diskutiert wurde. Die steigende Häufigkeit der Berichterstattung setzte also zeitgleich mit den Diskussionen in der Öffentlichkeit ein.

Doch nicht nur in den Printmedien hat die Berichterstattung zugenommen, auch in Radio und Fernsehen ist eine deutliche Häufung der Beiträge zu verzeichnen und dies ist nicht nur das subjektive Empfinden der Bevölkerung. Denn die Berichte in

<sup>50</sup> Balzer, Beate (1998); S. 95

<sup>51</sup> Balzer, Beate (1998); Abbildung 8, S. 90

Radio und Fernsehen müssen zwangsweise zugenommen haben, da seit den 90ern (beim Radio Mitte der 80er) die Zahl der Privatsendeanstalten deutlich zugenommen hat. Vor allem die Privatsender sind dafür bekannt, dass sie ihr Programm mit Boulevard-Magazinen spicken (siehe Tabelle), in denen das Thema sexueller Missbrauch an Kindern häufig sehr ausführlich und oftmals sehr persönlich (siehe Vergleich der Zeitungsartikel unter „Qualität medialer Berichterstattung“) behandelt wird. Dadurch dass die Medienvielfalt immer mehr zunimmt (Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, „SMS-Service“ bei Handys), nimmt auch der Informationsfluss zu.

**Ein Beispiel:** Man lässt sich vom Radio (1) wecken, steht auf und schaut während man die erste Mahlzeit einnimmt „Frühstücksfernsehen“ (2). Danach fährt man zur Arbeit, hört wieder Radio (3) im Auto; in der Mittagspause wird dann Zeitung (4) gelesen. Abends, auf der Rückfahrt nach Hause Wieder Radio (5). Zu Hause angekommen wird das Vorabendprogramm (Explosiv, Brisant usw.) (6) eingeschaltet und nach dem Abendessen wird dann ein Krimi (7) angeguckt. Zum Einschlafen wird dann noch mal Radio (8) gehört.

Dieses Beispiel klingt wie ein Extremfall, wenn man seine Gewohnheiten jedoch genau betrachtet kann die Häufigkeit der Nutzung der Medien leicht Zustande kommen. Wenn nun also ein aktueller Missbrauchsfall (oder mehrere) durch die Medien geht, kann es durchaus möglich sein, dass man sieben Mal von diesem oder den Verbrechen informiert wird und dann wird abends noch ein Krimi angeschaut, in dem Missbrauch zufällig das Thema ist. Es ist also völlig logisch, dass dabei der Eindruck entsteht diese Verbrechen würden zunehmen, auch weil die Fälle in den Sendern und Zeitungen verschiedenartig aufbereitet werden.

**Boulevardmagazine (Montag - Freitag) im Fernsehen**

<b>ARD</b>	10.03 Uhr-Brisant	17.15 Uhr-Brisant		
<b>ZDF</b>	17.15 Uhr hallo Deutschland	17.40 Uhr-Leute heute		
<b>RTL</b>	18.00 Uhr Guten Abend	18.30 Uhr-Exclusiv	18.45 Uhr-Aktuell	19.10 Uhr-Explosiv

<b>SAT 1</b>	17.30 Uhr-Live	19.00 Uhr-blitz	4.55 Uhr-blitz	
<b>PRO 7</b>	6.30 Uhr-taff	13.00 Uhr-SAM	17.00 Uhr taff	

### 6.3 Qualität medialer Berichterstattung

Die Berichterstattung in den Medien ist auf jeden Fall notwendig, denn sie hat in hohem Maße dazu beigetragen, dass das lange tabuisierte Thema „Kindesmissbrauch“ seit Mitte der 80er Jahre an die Öffentlichkeit kam. Es ist im Sinne der Prävention äußerst hilfreich wenn in den Medien über Missbrauchsfälle berichtet wird. Sowohl Printmedien, als auch visuelle Medien schenken dem Problem des sexuellen Missbrauchs zunehmende Aufmerksamkeit. Es ist so gut wie jeden Tag zu lesen, zu hören oder sehen, dass irgendwo ein Missbrauchsfall stattgefunden hat. „Es wird immer schlimmer“, „Man kann sein Kind ja nicht mehr alleine rauslassen“, „In was für einer Zeit leben wir eigentlich?“. Das sind Sätze, die man hört wenn man Leute einen Zeitungsartikel lesen sieht, in dem es um sexuellen Missbrauch geht. Solche Aussagen hört man immer öfter oder es scheint zumindest so zu sein. Die erste Schlussfolgerung, die man aus dieser Zunahme der Berichterstattung zieht, ist die, dass wohl die Straftaten auch zugenommen haben. Welche Folgen kann eine solche Schlussfolgerung haben, wenn die Medien durch eigene Hochrechnungen und Häufigkeitsangaben vermitteln, dass *„alle drei Minuten ein Kindesmissbrauch stattfindet“*<sup>52</sup>?

Aus den oben genannten Sätzen lässt sich auf jeden Fall eine panische, verängstigte und wütende Haltung erkennen, was aufgrund der Taten auch verständlich ist. So detailliert, wie bestimmte „Blätter“ das Vorgehen der Täter beim Missbrauch beschreiben, ist es nicht verwunderlich, dass den Leser ein Schauer überkommt. Aber ist eine solche Reaktion der Gesellschaft, die durch die Berichterstattung der Medien hervorgerufen wird im Sinne der Prävention solcher Taten hilfreich? Durch die Art und Weise der Berichterstattung werden die Menschen hypersensibilisiert, sie werden übervorsichtig und ängstlich, sind in ständiger Sorge um ihr Kind. *„Man kann*

---

<sup>52</sup> Wilmer, Thomas (1996); S. 153

*nicht ständig neben seinem Kind herlaufen, wenn es 8 Jahre alt ist.*<sup>53</sup>, denn wenn man das macht, überträgt man die Sorgen und Ängste auf die eigenen Kinder. Ein ängstliches und verunsichertes Kind (siehe 5 Prävention) steht Übergriffen viel hilfloser gegenüber, als ein selbstbewusstes und selbstständigeres Kind.

Es ergibt sich also folgendes Problem: die Berichterstattung sollte nicht die Verunsicherung und Verängstigung der Bevölkerung zur Folge haben, sondern die Informierung, dass solche Verbrechen begangen werden und nicht weggesehen werden darf.

Es liegt nahe, dass es innerhalb der verschiedenen Medienbereiche (Radio, Fernsehen, Zeitung) große Unterschiede, was die Berichterstattung betrifft, gibt. Man kann durchaus auch von Qualitätsunterschieden sprechen, wobei man Beiträge mit hoher Qualität daran erkennt, dass sie der Prävention und der damit verbundenen Informierung dienen.

### **6.3.1 Vergleich zweier Zeitungsberichte**

Um den Qualitätsunterschied deutlich zu machen wird im Folgenden ein Zeitungsartikel der BILD-Zeitung mit einem der Fellbacher Zeitung zum „Fall Anna“, der Ende 2001 durch die Presse ging, verglichen.

#### **6.3.1.a Artikel der BILD-Zeitung (1. Dezember 2001; Vor der Festnahme des Verdächtigen)**

### **Vergewaltiger der kleinen Anna ist ein Putzmann!**

München – Die Schlinge um den Hals des Kinderschänders zieht sich zu

Die Polizei ist sicher: Der Sexverbrecher, der die kleine Anna (7) auf einer Münchner Schultoilette vergewaltigte und fast erwürgte, ist ein Putzmann. In einem Versteck auf dem Schulgelände fanden die Ermittler ein graues Sweatshirt (Größe XL, Marke Clockhouse) und Annas Trinkflasche. Den Orangensaft hatte der Schänder nach der Tat ausgetrunken. Labor-Untersuchungen ergaben jetzt: Die DNS-Spuren aus dem Schweiß im Pullover sind identisch mit denen, die der Täter an Anna hinterließ. In den Fasern hafteten Rückstände eines Reinigungsmittels, das nur Putzfirmen verwenden. Sweatshirt und Trinkflasche wurden erst drei Wochen nach der Vergewaltigung gefunden. War der Täter

---

<sup>53</sup> Telefongespräch mit Herrn Belz, Jugenddezernat Kripo Waiblingen, 07151-950 546 am 27.5.02

zurückgekehrt, um die Beweisstücke abzulegen? Ein überhebliches Spiel mit den Fahndern?  
SoKo-Leiter Josef Ottowitz: „Ich weiß doch nicht, was in so einem perversen Hirn vorgeht.“

### 6.3.1.b Artikel der Fellbacher Zeitung (Januar 2002; Nach der Festnahme des Verdächtigen)

## Fall Anna gelöst: Dritte Vergewaltigung führt zum Täter

### **Polizei verhaftet 19-Jährigen bei München - Kölner Staatsanwaltschaft weist Vorwürfe zurück**

**München/Kirchseeon(dpa)- Zweieinhalb Monate nach der Vergewaltigung eines siebenjährigen Mädchens auf einer Münchner Schultoilette hat die Polizei den mutmaßlichen Täter gefasst.**

Der aus dem rheinischen Düren stammende Sven Kemmerzell gestand in einer ersten Vernehmung die Tat sowie zwei weitere Vergewaltigungen, wie der „Bayrische Rundfunk“ am Freitagabend berichtete. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen einer DNA-Analyse. Zielfahnder hatten den 19-Jährigen am Nachmittag in Kirchseeon bei München in der Wohnung einer Freundin festgenommen. Nach Ansicht der Ermittler hätte ihm möglicherweise schon früher das Handwerk gelegt werden können. Für Verwunderung sorgte in München, dass nach einer versuchten Vergewaltigung durch den 19-Jährigen im März 2001 in Köln die dortige Polizei keine DNA-Probe in die zentrale Datei des Bundeskriminalamtes gestellt hatte. Dies rechtfertigte aber die Kölner Oberstaatsanwältin Regine Appenrodt: „Die Probe hätte seinerzeit gar nicht genommen werden dürfen. Wir haben dies nur gemacht, um eventuell dadurch weitere, tatsächliche Vergewaltigungen aufzuklären“, sagte Appenrodt. Die Rechtslage sei „höchst kompliziert“, ergänzte der Kölner Polizeisprecher Werner Schmidt. Die sieben Jahre alte Anna, wie die Polizei das Mädchen aus Datenschutzgründen nannte, war im vergangenen Oktober auf der Toilette einer katholischen Mädchenschule in der Münchner Innenstadt bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und anschließend vergewaltigt worden. Das Mädchen musste wegen seiner schweren Verletzungen in einem Krankenhaus operiert werden. Die Polizei ermittelt wegen versuchten Mordes. Der Überfall auf die Siebenjährige hatte bei Eltern und Schülern große Angst und Verunsicherung ausgelöst. Das Mädchen kann inzwischen wieder zur Schule gehen. Eine frühere DNA-Analyse hatte ergeben, dass der Peiniger des Mädchens neuen Wochen zuvor eine 20 Jahre alte Putzfrau in einer Münchener Klinik vergewaltigt hatte. Nach einer weiteren Gewalttat des 19-Jährigen konnte die Polizei ihn identifizieren: In einer kleinen oberbayrischen Ortschaft bei Seehaupt am Starnberger See vergewaltigte er in der Silvesternacht eine 56 Jahre alte Frau in der Toilette einer Gaststätte. Er raubte ihr auch die Geldbörse mit 800 Mark. Das schwer verletzte Opfer der Silvesternacht, das in einer Klinik behandelt wird, erkannte den mutmaßlichen Täter später anhand eines Fotos eindeutig wieder. Um 14.45 Uhr wurde er dann am Freitag gefasst. Er leistete keinen Widerstand. Der 19-Jährige war den bisherigen Ermittlungen zufolge in einem Heim aufgewachsen, hat keinen Beruf erlernt und sich in Köln und seit verganginem Sommer in München sein Geld als Stricher verdient.

Dem Artikel folgt noch eine Box mit Zusatzinformationen zum polizeilichen Vorgehen mit Hilfe des genetischen Fingerabdrucks.

### 6.3.1.c Vergleich

**Information:** Beim folgenden Vergleich muss man berücksichtigen, dass nach der Festnahme des Verdächtigen die Tatzusammenhänge klarer waren als vorher.

Es fällt zunächst auf, dass die Überschrift des BILD-Artikels mit einem Ausrufezeichen endet. Es soll wohl die Fassungslosigkeit, dass ein „Putzmann“, der ja niedrigste Arbeiten vollbringt und ohnehin „nicht viel wert“ ist, die „kleine Anna“ vergewaltigt hat. Wie sich später herausstellte, war der mutmaßliche Täter kein Putzmann, wie BILD „logisch“ schlussfolgerte, da auf einem gefundenem Sweatshirt Spuren eines Putzmittels festgestellt wurden. Es stellte sich jedoch heraus, dass der 19-Jährige vor dem Verbrechen an dem Mädchen schon eine Putzfrau vergewaltigt hat. Es liegt also nahe woher die Spuren eigentlich stammten. Die Angst vor Putzmännern kann man also wieder beiseite schieben.

Der Artikel der Bildzeitung befasst sich ausschließlich damit, wie schrecklich das Verbrechen ist, was zwar außer Frage steht, jedoch sollte auch danach gefragt werden, wie das Verbrechen hätte verhindert werden können, so wie es der Artikel der Fellbacher Zeitung im Zusammenhang mit der DNA-Probe, die lange vor der Vergewaltigung des Mädchens von dem Täter genommen wurde. Soviel zum Stichwort seriöse Recherche nach Hintergründen.

Man bekommt zwei völlig verschiedene Vorstellungen des Täters durch die Artikel. Nach dem Lesen des BILD-Artikels denkt man eigentlich nicht mehr an einen Menschen, sondern an ein Monster, das als „Sex-Verbrecher“, „Schänder“ und als ein „herumvergewaltigender“ Putzmann mit einem „perversen Hirn“ angesehen wird. In der Fellbacher Zeitung wird zunächst nur vom „mutmaßlichen Täter“ gesprochen, der jedoch ein Geständnis abgelegt hat. Beschrieben wird durchgehend als „19-Jähriger“ und einmal als „Peiniger des Mädchens“. Es wird hier also eher auf die Qualen und Peinigungen, die das Mädchen durch seinen „Peiniger“ erfahren hat, eingegangen.

Der BILD-Artikel treibt das Bild des perversen Sex-Monsters durch die Vermutung, dass der Täter wohl nach der Tat aus der Trinkflasche des Mädchens getrunken hat

noch auf die Spitze. Ganz nach dem Motto, wie man nur so pervers sein könne, erst das Mädchen zu vergewaltigen und sich dann noch an dessen Trinken zu vergreifen. Hier wird sehr deutlich wie BILD sich mit völlig nebensächlichen Themen, wie dem „Orangensaft“ beschäftigt. Denn als Leser interessiert es wohl kaum ob der Täter den Orangensaft getrunken hat, sondern wie weit die Ermittlungen sind und dass er gefasst wird. Eine weitere, nicht nachvollziehbare Vermutung von BILD ist die, dass der mutmaßliche Täter, nur weil Beweisstücke erst drei Wochen nach der Tat gefunden wurden, den Pullover mit Absicht später hingelegt hat damit die Polizei ihn findet. Man kann sich wohl kaum vorstellen, dass der Täter ein Beweisstück extra der Polizei vor die Nase legt, um ein „überhebliches Versteckspiel“ zu initiieren.

Man erfährt im Artikel der Fellbacher Zeitung viel mehr über die Zusammenhänge; es wird einfach, sachlich und nicht parteilich berichtet. Als Zusatz erfährt man nach dem Artikel noch etwas über das polizeiliche Vorgehen in Bezug auf den genetischen Fingerabdruck.

Im Sinne der Aufklärung, Information und der Prävention lässt der Artikel der BILD-Zeitung, der fast „volksaufhetzerisch“, pauschalverdächtigend (siehe Putzmann) und rein emotional und nicht stichhaltig sachlich geschrieben ist, qualitativ sehr zu wünschen übrig. Der Artikel der Fellbacher Zeitung berichtet unabhängig und ist informativ, er setzt sich mit wahren Fakten auseinander und präsentiert Hintergrundwissen. Zur Verhinderung solcher Taten trägt er sicherlich mehr bei als der BILD-Artikel, der sich nur mit der Tat selber und nicht mit dem Vorausgegangen und den Folgen beschäftigt. Es ist natürlich so, dass der Stil, den die BILD-Zeitung pflegt viele Menschen anspricht, wohl aus Sensationswillen. Dies nutzt diese Zeitung aus rein wirtschaftlichen Gründen aus, sie denkt nicht daran, dass dadurch den Opfern am wenigsten geholfen wird.

## **7 Bemerkungen zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)**

Zur Bedeutung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die polizeiliche Kriminalstatistik wird seit dem 1.1.1971 nach bundeseinheitlichen Richtlinien erstellt. Sie dient der Beobachtung und Analyse:

- ⇒ der Kriminalität und einzelner Deliktarten,
- ⇒ des Umfangs und der Zusammensetzung des Kreises der Tatverdächtigen,
- ⇒ der Veränderung der Aufklärungsquoten
- ⇒ und soll Erkenntnisse liefern für:
  - ⇒ angepasste Formen der Verbrechensbekämpfung,
  - ⇒ organisatorische Planung und Entscheidungen,
  - ⇒ kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

So lauten die offiziellen Punkte der Bedeutung der PKS, die von der Polizei selbst veröffentlicht wurden.<sup>54</sup>

Bereich	Jahr	erfasste Fälle	Änderung in v.H.	Häufigkeitszahl *)
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand vor 03.10.90)	1970	16 468		27
	1980	13 165		21
	1990	12 741		20
alte Länder mit Gesamt-Berlin	1991	13 196		20
	1992	14 440	9,4	22
Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand seit 03.10.90)	1993	15 430		19
	1994	15 096	-2,2	19
	1995	16 013	6,1	20
	1996	15 674	-2,1	19
	1997	16 888	7,7	21
	1998	16 596	-1,7	20
	1999	15 279	-7,9	19
	2000	15 581	2,0	19
	2001	15 117	-3,0	18

\*) Häufigkeitszahl: Fälle pro 100 000 Einwohner

Tabelle 48 aus der PKS 2001.

Man erkennt aus der Tabelle, dass es in den letzten 10 Jahren keine großartigen Schwankungen gab. Die erfassten Fälle liegen 2001 wieder unter denen von 1993. Heißt dies nun, dass die anscheinend steigenden Zahlen, derer sich die Medien zum Teil bedienen falsch sind? So kann man das nicht sagen, denn was auf jeden Fall beachtet werden muss ist, dass in die PKS nur dann Daten aufgenommen werden, wenn Fälle angezeigt werden und wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlos-

<sup>54</sup> Bundesministerium des Inneren (Hrsg.), Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2001; S. 1f

sen sind und sie der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Die PKS spiegelt also nicht die tatsächliche Kriminalitätsslage wider.<sup>55</sup>

Die Dunkelziffer ist nicht in der Statistik berücksichtigt, ebenso wenig werden diejenigen Fälle, bei denen ein Verdächtiger nicht verurteilt wurde herausgenommen. Die Dunkelziffer kommt in Deutschland zum Teil auch dadurch zustande, da das Verbrechen Kindesmissbrauch nicht anzeigepflichtig ist. So passiert es häufig, dass Fälle in Familien oder im Bekanntenkreis nicht angezeigt werden, um die Familie nicht zerbrechen zu lassen oder dem Kind nicht eine wichtige Bezugsperson (z.B. den Vater) zu entziehen.<sup>56</sup>

## **8 Schlussbemerkung**

Gerade am Ende unserer Seminararbeit fiel uns nochmals auf, wie stark präsent das Thema in der Presse ist. Dies bestätigte uns in der Annahme, die wir als Grund für die Wahl des Themas „Sexueller Missbrauch von Kindern“ getroffen haben, dass dieses Problem wohl von großer Bedeutung für unsere Gesellschaft ist. Wir fragten uns ob der Missbrauch von Kindern in den letzten Jahren tatsächlich in dem Maße zugenommen hat, wie die Medien dies uns vermitteln wollen.

Wir wählten das Thema letztendlich um zu untersuchen, wie sich diese Vermittlung der Medien auf die Gesellschaft auswirkt, wie wirksam und effektiv solchen Verbrechen vorgebeugt werden kann und welche Folgen der Missbrauch für die Betroffenen, in erster Linie die Opfer, hat.

Es war sehr interessant einen tieferen Einblick in dieses Thema zu bekommen, wobei es zeitweise auch sehr erschreckend war, wie hilflos man oftmals solchen Verbrechen gegenübersteht und wie grausam die Täter mit ihren Opfern umgehen, was Schäden verursacht, die die Opfer ein Leben lang beeinträchtigen.

Natürlich konnten wir die Handlungen der Täter nicht nachvollziehen, trotzdem, oder gerade deswegen überlegten wir uns, was diese Handlungen bei den Tätern

---

<sup>55</sup> vgl. ebenda

<sup>56</sup> vgl. Balzer, Beate (1998); S. 40ff

hervorrufen könnte und was unsere Gesellschaft machen könnte, um solche Verbrechen verhindern zu können.

Wie wir jedoch im Laufe unserer Seminararbeit feststellen konnten wird zur Zeit viel im Bereich der Prävention getan, was Hoffnung für die Zukunft gibt.

## 9 Anhang

### 9.1 Gesetzesauszüge

#### 9.1.1 StGB § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach 323 a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen,

wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

### **9.1.2 StGB § 78 b Ruhen**

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

### **9.1.3 StGB § 176 a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

#### **9.1.4 StGB § 176 b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

## **9.2 Hilfe leistende Organisationen in der Umgebung**

Stiftung Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

Pfarrstraße 11, 70182 Stuttgart; Telefon: 9711 / 23890-0

Anlaufstelle gegen Gewalt & sexuellen Missbrauch (Rems-Murr-Kreis)

Bahnhofstraße 64, 71332 Waiblingen; Telefon / Fax: 07151 / 501496

Polizeidirektion Waiblingen

Alter Postplatz 20, 71332 Waiblingen; Telefon (Kriminalprävention): 07151 / 950-210  
oder -211 Fax: 07151 / 950-820

Pro Familia

Bürgermühlenweg 11, 71332 Waiblingen; Telefon: 07151 / 55145 Fax: 07151 / 55860;  
E-Mail: profawn@t-online.de

Beratungsstelle Kobra

Hölderlinstraße 20, 70174 Stuttgart; Telefon: 0711 / 162970

## 10 Literaturverzeichnis

### 10.1 Bücher und Zeitschriften

- Balzer, Beate (1998), Gratwanderung zwischen Skandal und Tabu: sexueller Missbrauch von Kindern in der Bundesrepublik, Beiträge zur gesellschaftlichen Forschung Band 19, Centaurus-Verl.-Ges., Pfaffenweiler, 1998
- Bange/Deegener (1996), Sexueller Missbrauch an Kindern, Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim, 1996
- Born, Monika (1994), Sexueller Mißbrauch – ein Thema für die Schule?, Centaurus-Verl.-Ges., Pfaffenweiler, 1994
- Bundesministerium des Inneren (Hrsg.), Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2001
- Burger, E. (1993), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Intervention und Prävention, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren Band 19, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1993
- Deegener, G (1995), Sexueller Missbrauch: Die Täter, Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim, 1995
- Friedrich, Max H. (1998), Tatort Kinderseele: sexueller Missbrauch und die Folgen, Ueberreuter, Wien, 1998
- Gegenfurtner, Margit / Keukens, Wilfried (Hrsg., 1992), Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen – Diagnostik – Krisenintervention – Therapie, Westarp Wissenschaften, Essen, 1992
- Günter, Kristin (Hrsg.; 2000), Die Beteiligung von Frauen am sexuellen Missbrauch von Kindern, Würzburg, 2000
- Janssen, S. (2002), Therapie von Sexualtätern ist Opferschutz, Stuttgarter Zeitung, 22. 02. 2002

- Jones (1996), Sexueller Missbrauch von Kindern: Gesprächsführung und körperliche Untersuchung, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 1996
- Knöllinger, C (2001), Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellprojektes: Psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstraftäter, Bewährungshilfe Stuttgart e.V. Psychotherapeutische Ambulanz, Stuttgart, 2001
- Lackner, Karl (1986), StGB mit Erläuterungen, 19. Aufl., München 1986
- Masson, Jeffrey, M. (1984), Was hat man dir, du armes Kind getan? Sigmund Freuds Unterdrückung der Verführungstheorie, Übs. B. Brumm, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 1984
- o.V., Mann mit Mantel, Der SPIEGEL, Ausgabe 28, 1976; S. 59
- Pitzing, H.-J. (1994), Psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstraftäter – Grundlagen, Konzeption, Darstellung, Bewährungshilfe Stuttgart e.V., Stuttgart, 2002.
- Schetsche, Michael (1994), Vom Verbrechen zum Mißbrauch. In Rutschky/Wolff (Hrsg.): Handbuch sexueller Mißbrauch, Hamburg, 1994
- Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen – Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Stuttgart 1999
- Wilmer, Thomas (1996), Sexueller Missbrauch von Kindern: empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1996

## 10.2 Quellen im Internet

DISKURS 1/97, Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft;

FACHGESPRÄCH: Sexueller Mißbrauch von Kindern;

<http://www.pappa.com/mmdm/disk1197.htm>; 01.06.2002

Dunkelziffer, Mythos und Realität;

[http://www.dunkelziffer.de/Infoblaetter\\_Mythos-Realitaet.html](http://www.dunkelziffer.de/Infoblaetter_Mythos-Realitaet.html); 01.06.2002

Euregio.Net – Kinderschutz, Vermisste Kinder (Deutsch);

<http://www.euregio.net/deutsch/kinderschutz/indexde.html>; 01.06.2002

Google, diverse Suchen nach Sexualstraftäter, § 176, Maßregelvollzug, usw.

<http://www.google.com>; 01.06.2002

Opfer - Täter - Rückfalltäter: Über den schwierigen Umgang mit sexuellem Missbrauch von Detlef Grumbach; (Stichwort: Sozialtherapie);

<http://home.t-online.de/home/detlef.grumbach/missbr.htm>; 01.06.2002

Recht - Deutschland - Verjährung;

[http://www.selbsthilfe-missbrauch.de/Infos/allg/pressurt/d\\_vjhr.htm](http://www.selbsthilfe-missbrauch.de/Infos/allg/pressurt/d_vjhr.htm);

01.06.2002

Rechtsvorschriften / Bundesrepublik Deutschland Strafgesetzbuch, In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983) m.W.v. 1.1.2002;

<http://dejure.org/gesetze/StGB>; 01.06.2002

Westfälische Klinik Schloss Haldem; (Stichwort: Maßregelvollzug);

[http://www.lwl.org/klinik\\_haldem/index2.htm](http://www.lwl.org/klinik_haldem/index2.htm); 01.06.2002

www.Gesetze-XXL.de - Aktuelle, verlinkte Gesetzestexte. StGB - Strafgesetzbuch;

<http://www.gesetze-xxl.de/gesetze/stgb/at.htm>; 01.06.2002

### 10.3 Weitere Quellen

Fischer, Thomas, Die großen Kriminalfälle – Der Kindermörder Jürgen Bartsch (Video), 19. Juli 2000 22.30 Uhr hessen fernsehen, → <http://www.hronline.de/fs/zeitreise/archiv/1907.html>

Money, Julie, Missbraucht, Australian Film and Television School, Australien, 1983, Kurzspielfilm VHS, 18 min.

Strigel, Claus / Verhaag, Bertram, Tatort Familie - Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen, Institut Jugend Film Fernsehen, VHS, 40 min

Videofilmgruppe "Ächtes Chaos", Diana, München, 1993, VHS, 30 min.